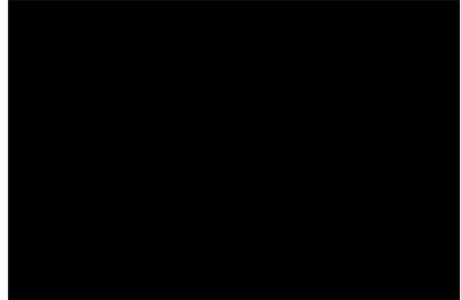


Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Fachbereich . 61 – Stadtplanung  
oder Dienststelle .

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
400213 Düsseldorf

- Per E-Mail -



## **Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

### **- Stellungnahme der Stadt Leverkusen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes soll der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland beschleunigt werden, um das Ziel Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Dafür wurden die Ausbaupfade bei Windenergie an Land sowie für Photovoltaik erheblich gesteigert.

Das Ziel des Entwurfs der Änderungen des LEP ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, das die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in NRW vorsieht. NRW muss insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung bis 2032 ausweisen. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen zu erweitern.

Zu den geplanten Änderungen des LEP NRW zum Ausbau von erneuerbaren Energien nimmt die Stadt Leverkusen wie folgt Stellung:

#### **Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Im Rahmen der geplanten Änderung des LEP werden Teilflächenziele für die einzelnen regionalen Planungsräume als Ziele der Raumordnung verbindlich festgelegt. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen eine Analyse der Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie in NRW durchgeführt. Auf Grundlage des Kriterienkatalogs, welcher der Studie zugrunde liegt, konnten in der kreisfreien Stadt Leverkusen keine Flächenpotenziale für Windenergie identifiziert werden. Bei zusätzlicher Un-

tersuchung in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ergibt sich für Leverkusen ein Flächenpotential von 3 ha (siehe Ziel 10.2-8).

Für die Ausweisung von Vorranggebieten für erneuerbare Energien ist ein Abgleich mit den Maßnahmen und Zielen aus der EU-WRRRL und der EU-HWRMRL durchzuführen.

Mit der Übertragung in nationales Recht, d.h. Übernahme des EU-Rechtes in das Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz, ist für die Gewässerentwicklung und den Gewässerschutz der entsprechende rechtliche Rahmen gesetzt. Als behördenverbindlich sind hierbei der Bewirtschaftungsplan und die Hochwasserrisikomanagementplanung anzusehen und in den Landesentwicklungsplan einzubinden.

Grundsätzlich wird die Steuerung über die Regionalplanungsbehörden i. S. der Windenergiebereiche befürwortet, hierbei sind die räumlichen Restriktionen der Lage Leverkusens im Ballungsbereich mit der vorhandenen Belastung durch die Verkehrsstrassen besonders in die Prüfung geeigneter Standorte mit einzubeziehen. Die Stadt Leverkusen ist bei der Ausweisung von Windenergiebereichen auf Landes- und Regionalplanebene nicht betroffen. Eine isolierte Positivplanung schließt die Stadt Leverkusen jedoch nicht aus.

#### ***Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen***

Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen wird im Sinne der neu definierten Kriterien begrüßt.

Die Stadt Leverkusen hat keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen, damit ist das neue Ziel 2-4 in Leverkusen nicht relevant.

#### ***Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen***

Der Grundsatz 10.2-5 wird sehr begrüßt, um das Verfahren zu beschleunigen.

#### ***Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen***

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zur Erweiterung von Windenergienutzung auf Nadelwälder. Durch die Ausnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete wird den umweltfachlichen Gesichtspunkten entsprechend Rechnung getragen.

#### ***Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden***

Der Verzicht auf die Nutzung regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Festlegung von Windenergiegebieten in waldarmen Gebieten wird stark begrüßt.

#### ***Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für Schutz der Natur***

Im LANUV-Fachbericht 142 „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ (Abschlussbericht) vom Mai 2023 wurde für Leverkusen ein zusätzliches Flächenpotential in naturschutzrechtlichen nicht streng geschütztes Teilflächen BSN von 3 ha ermittelt.

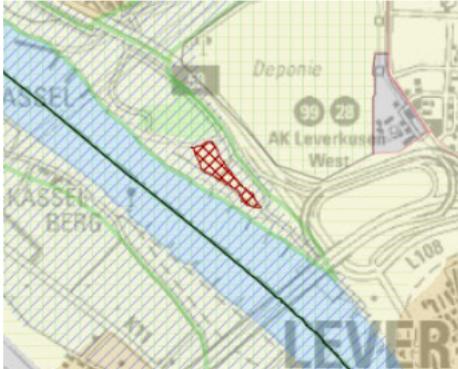


Abbildung 1: Lage Windenergiebereich Leverkusen (3 ha)

Quelle: [Analyse Windpotentialflächen \(nrw.de\)](https://www.nrw.de)

Deutlich zu erkennen ist die Lage am Rhein, die neben einer hohen Bedeutung für Flora und Fauna ebenfalls ein Überschwemmungsgebiet festlegt. Dies ist in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren verstärkt zu berücksichtigen (siehe Stellungnahme zu „Umweltbericht“).

#### **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanung**

Der neue Grundsatz 10.2-9 wird befürwortet. Lediglich wird ein Hinweis gegeben, dass auch bei Abständen weit größer als 400 m zu Wohnbebauung, insbesondere allgemeinen oder reinen Wohngebieten, unter Berücksichtigung einer bereits bestehenden Geräuschvorbelastung, mit Konflikten durch Geräuschimmissionen gerechnet werden kann.

#### **Ziel 10.2-10 Monitoring der Windbereiche**

Das neue Ziel 10.2-10 wird befürwortet.

#### **Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Die Obergrenze von 15 % der kommunalen Fläche mit Windenergiebereichen wird begrüßt, um die Belastung einzelner Kommunen zu steuern.

#### **Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Hierbei ist zu bedenken, dass auch in Gewerbe- und Industriegebieten betriebsgebundene Wohnnutzung zulässigerweise vorhanden sein kann und dort der Betrieb von Windkraftanlagen zu wesentlichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen führt.

### **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Im Übergangszeitraum, bis der LEP sowie die angepassten Regionalpläne rechtskräftig sind, sollen Windenergieanlagen adaptiv in der Bauleitplanung als Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete ausgewiesen werden. Vorrangig sind die bisher geeigneten Flächen für Windenergiebereiche zu nutzen, da diese wenig raumordnerische Restriktionen aufweisen. Da Leverkusen hiervon nicht betroffen ist, bestehen keine Bedenken gegen das neue Ziel 10.2-13.

### **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Mit der Änderung des LEP wird auch die Flächenkulisse für Freiflächen-PV (bodennah, Floating-PV und Agri-PV) erweitert. Es entfällt die Begrenzung auf bestimmte Flächenkategorien. Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur sind für die Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-PV (< 2 ha) ausgeschlossen. In Frage kommende Standorte sind im Einzelfall vertieft zu prüfen.

Es ist darauf hinzuweisen, keinen Widerspruch zwischen Klimaanpassung und Klimaschutz hervorzurufen. Bezüglich der Änderungen im Bereich Freiflächen-Solarenergieanlagen (10.2-14/15) wird daher angemerkt, dass möglichen Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf das Kaltluftgeschehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend untersucht sind und hier weiterer Klärungsbedarf besteht. Einzelne Untersuchungen zeigen z.B., dass grundsätzlich auch großflächige Überbauungen mit PV-Freiflächenanlagen lokalklimatische Veränderungen mit sich bringen können. Wenngleich die Barrierewirkung entsprechender Anlagen zu vernachlässigen ist, kann die Überdeckung und Verschattung des Bodens zum einen dazu führen, dass die Temperatur unterhalb der Module tagsüber unter den Umgebungstemperaturen liegt. Zum anderen beeinträchtigen die PV-Module aber nachts die Wärmeabstrahlung und können somit insgesamt zu einer Verringerung der Kaltluftproduktion beitragen.

#### *Hinweis Floating-Photovoltaik:*

*Im Wasserhaushaltsgesetz § 36 Abs. (3) sind die Rahmenbedingungen für den Einsatz dieser Anlagen auf Oberflächengewässern bereits festgelegt.*

*Auf dem Stadtgebiet von Leverkusen sind nachfolgende Trinkwasserschutzgebiete ordnungsbehördlich festgesetzt: Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf, Leverkusen-Hitdorf, Langenfeld-Monheim sowie Köln-Höhenhaus. Des Weiteren sind entsprechend der Bewertung bzw. Einstufung der Gewässer gem. EU-HWRMRL für Leverkusen die Wupper, die Dhünn, der Wiembach, der Mutzbach sowie der Rhein als Teilstück des Einzugsgebietes Rheingraben-Nord ermittelt worden. Mit der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgte die Erarbeitung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Diese Karten sind mit der Ausweisung der Flächen für erneuerbare Energien im Landesentwicklungsplan zu prüfen und abzugleichen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass in den Wasserschutzgebietsverordnungen sowie in den Überschwemmungsgebietsverordnungen Vorgaben aufgeführt sind, welche zwingend zu beachten und einzuhalten sind.*

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Ziel 10.2-24.

**Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen

Gegen die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (mit einer Bodenwertzahl > 55) bestehen bei der Nutzung durch Agri-PV-Anlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Im Einzelfall ist jedoch in der nachgelagerten Schutzgutabwägung die Wertigkeit des Freiraums hinsichtlich Bodenfunktionen, Natur- und Umweltschutz zu prüfen. Vor allem hinsichtlich des stark begrenzten Freiraums in Leverkusen sollte die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie die letzte mögliche Lösung darstellen, wenn keine anderen Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien zu Verfügung stehen.

**Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Gegen das Ziel 10.2-16 bestehen bei der Nutzung durch Agri-PV-Anlagen keine Bedenken.

**Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Besonders geeignete Flächen laut Entwurf sind Brachflächen, Halden und Depo-nien und Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (Bodenwertzahl < 55). Außerdem sollen vorzugsweise Flächen entlang von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 500 Metern genutzt werden können. Die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-PV wird begrüßt und stellt für Kommunen eine weitere, potenzielle Möglichkeit zur Erzeugung erneuerbarer Energie dar.

**Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für Industrie und Gewerbe (GIB) sowie Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), die an Siedlungskörpern arrondieren, können für eine Freiflächen-Solarenergie genutzt werden. Der Grundsatz 10.2-18 wird begrüßt und eröffnet Synergieeffekte in der Bauleitplanung.

**Umweltbericht**

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachfolgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

1. Die Datenbanken des LANUV bezüglich des Vorkommens geschützter Arten sind im hohen Maße unvollständig und somit nicht hinreichend belastbar, um

den Arten- und Habitatschutz bei der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien ausreichend zu berücksichtigen.

2. Die Gesetzesgrundlage für den Ausbau erneuerbarer Energien sieht u.a. den Ausschluss von Naturschutzgebieten vor. Allerdings ist es in der Praxis häufig so, dass naturschutzgebietwürdige Flächen (Arteninventar, Bodenvorkommen, etc.) teilweise nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, um z.B. Konflikte mit der Landwirtschaft, Erholungssuchenden, etc. zu vermeiden.
3. Im Umweltbericht kommt bei „Schutzgut Mensch“ der Einfluss von Biodiversität und somit der Arten- und Habitatschutz zu kurz. Es geht hier nicht nur um den Erholungswert für den Menschen, sondern auch um die dauerhafte Sicherung des ökologischen Gefüges (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes) auch als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen.

Die Förderung der Biodiversität sowie der Arten- und Habitatschutz sind Teilgebiete des Klimaschutzes und eng verbunden mit dem Schutzgut Mensch (Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen). Sie liegen somit ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse und sind Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und müssen nach dem Vorsorgeprinzip auf übergeordneter Planung bereits ausreichend berücksichtigt werden (Schutzgüterabwägung). Aus Sicht der UNB der Stadt Leverkusen wird, insbesondere in Hinblick auf die oben aufgeführten Punkte, eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörden (UNBen) im weiteren Verfahrensverlauf zur Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien im Zuge der Regionalplanung für dringend erforderlich gehalten. Es wird angeregt diese Beteiligung der UNBen im LEP festzuhalten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Entwurf des LEP grundsätzlich zu begrüßen ist, da er ein Steuerungsinstrument für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Wind- und Solarenergie darstellt. Jedoch unterliegt der stark begrenzte Freiraum im Leverkusener Stadtgebiet zahlreichen Nutzungskonflikten und -konkurrenzen. Hier gilt es, die im Entwurf formulierten Ziele und Grundsätze zum Ausbau erneuerbare Energien bestmöglich in Einklang mit dem Natur- und Umweltschutz zu bringen und im Einzelfall zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

